

# GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Gehaltserhöhung  
ab 1. Jänner 2024  
**9,71-9,15%**  
mindestens 192 Euro

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen  
**Frohe Weihnachten!**

+++ PENSIONSSPLITTING +++ BESOLDUNGSREFORM & MEHRDIENSTLEISTUNGEN +++



## Generationenwechsel im Lehrer:innenzimmer



### **Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Von vielen lange Zeit ignoriert, von manchen aufgrund der demographischen Entwicklung schon seit langem prognostiziert, trifft der erhöhte Pädagog:innenbedarf aufgrund der steigenden Pensionierungszahlen nun auch die landwirtschaftlichen Fachschulen. Alleine im heurigen Schuljahr wurden österreichweit an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen rund 155 neue Lehrpersonen angestellt. Und dieser Bedarf wird in den kommenden Jahren hoch bleiben, wenn man sich das Durchschnittsalter der Kolleg:innen in unseren Lehrer:innenzimmern ansieht.

Diese Situation stellt das landwirtschaftliche Schulsystem und die einzelnen Schulen vor enorme Herausforderungen, die zu meistern sind. Voraussetzung für eine Neuaufnahme ist es, ausgebildete Pädagog:innen oder fachlich qualifizierte Personen zu finden. Dies stellt sich als zunehmend schwierig heraus, da gutes Personal am Arbeitsmarkt heiß umworben wird und der Öffentliche Dienst mit den Gehältern in der Privatwirtschaft nicht immer mithalten kann. Eine Attraktivierung der Gehälter scheint hier dringend notwendig.

Die neu angestellten Lehrkräfte sind ein Mix aus fertig ausgebildeten Pädagog:innen – eher die große Minderheit – sowie Studierenden (meist im 7. und 8. Semester) und Quereinsteiger:innen, die berufsbegleitend ihre pädagogische Ausbildung machen müssen. Diese bunte Mischung stellt wiederum die Schulen zunehmend vor große Herausforderungen, da die berufsbegleitende Ausbildung mit einem pädagogisch sinnvollen Stundenplan in Einklang zu bringen ist und zusätzlich darauf zu achten ist, dass es zu keiner Überforderung der jungen Kolleg:innen aufgrund der Doppelbelastung kommt und sie ausreichend Zeit für ihre Ausbildung haben. Die in Aussicht gestellte Reform der Pädagog:innenausbildung, die zu einer Verkürzung des Bachelorstudiums und zu einer besseren Vereinbarkeit in der berufsbegleitenden Ausbildung

*In Summe sind es große Herausforderungen, mit denen sich die einzelnen Schulteams derzeit konfrontiert sehen.*

führen soll, lässt nach wie vor auf sich warten. Von der Ankündigung zur Umsetzung ist es in Österreich oft ein langer, steiniger Weg. Und nicht zuletzt führt der zunehmend spürbare Lehrer:innenmangel zu einer immer höheren Überstundenbelastung der Kolleg:innen, was sich wiederum vermehrt gesundheitlich bemerkbar macht. Die ersten Ergebnisse aus der letzten großen Lehrer:innen- und Leiter:innenbefragung 2022 sind eher ernüchternd und weisen auf Handlungsbedarf hin. Auch die mehrfach angekündigte Entlastung von administrativen Aufgaben lässt schon lange auf sich warten. Und nicht zuletzt geht mit den Pensionierungen auch ein unschätzbare Fachwissen und pädagogisches Wissen „verloren“. Hier sollte in den Schulen ein guter Wissenstransfer von den erfahrenen Kolleg:innen zu den Neulehrer:innen erfolgen und gelingen.

In Summe sind es große Herausforderungen, mit denen sich die einzelnen Schulteams derzeit konfrontiert sehen, und die nur mit dem gewohnten Zusammenhalt und der gewohnten gegenseitigen Unterstützung und guter organisatorischer Planung hoffentlich zu stemmen sein werden. Denn wann die angekündigten Reformen schlussendlich umgesetzt werden und greifen ist ungewiss.

Wir werden die notwendigen Änderungen weiterhin konsequent einfordern.

Eure

**Regina Pribitzer**

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:**

**7.2.2024**



# EUROPEA-Austria feierte 25-Jahre-Jubiläum

**Die EUROPEA-Austria wurde im Jahr 1997 gegründet und ist seither mit zahlreichen länderübergreifenden Projekten ein wesentlicher Teil des europäischen Netzwerks der landwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen auf Europaebene.**

Der Grundstein für die EUROPEA-Austria wurde in Niederösterreich an den landwirtschaftlichen Fachschulen gelegt. Damit wurde der landwirtschaftliche Bildungsbereich in Österreich geöffnet und mit europäischen Werten erfüllt. Gerade aus heutiger Sicht zeigt sich, wie wichtig die Zusammenarbeit auf Europaebene ist. Denn Partnerschaften schaffen über Ländergrenzen hinweg Vertrauen und gegenseitige Akzeptanz, womit ein Dialog auf Augenhöhe garantiert wird. Durch die jahrelange Aufbauarbeit der EUROPEA-Austria konnte ein intensiver Erfahrungsaustausch auf Europaebene im agrarischen Bildungsbereich für Lehrkräfte wie Schüler:innen etabliert werden. In den 25 Jahren wurden zahlreiche Projekte der Europäischen Union aus den Programmen Leonardo da Vinci und Erasmus+ durchgeführt, an denen rund 1.000 Personen teilnahmen. Zudem wurden agrarische EU-Bildungsgipfel und internationale Schulwettbewerbe ausgerichtet.

## **EUROPEA – das europäische Netzwerk der Agrarbildung**

EUROPEA ist das europäische Netzwerk der landwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Colleges und Fortbildungseinrichtungen. Derzeit gibt es 25 Mitgliedsländer, neben 22 EU-Ländern auch Norwegen, die Schweiz und Serbien. Der Vorsitz orientiert sich an der EU-Präsidentschaft. Ab dem Jahr 2024 können Personen, die an landwirtschaftlichen Schulen tätig sind, über das Pro-



*Dir. DI Maria Ottenschläger, Direktorin der LFS Hohenlehen*

jekt Erasmus+ ins Ausland reisen und Erfahrungen sammeln.

Erasmus+ bietet verschiedene Möglichkeiten für Lehrtätigkeiten an ausländischen Bildungseinrichtungen. In Frage kommen Beschäftigte des Bildungswesens sowie Unternehmensmitarbeiter:innen, die ihr Fachwissen in einer bestimmten Branche oder zu einem bestimmten Thema teilen möchten. Durch Erasmus+ können Personen die ins Ausland reisen möchten finanziell unterstützt werden.

Vorgangsweise: Mit EUROPEA-Austria in Kontakt treten, Gleichgesinnte suchen, Zieleinrichtungen festlegen und Erfahrungen sammeln. Durch dieses Projekt können Schüler:innen zu internationalen Wettbewerben, wie z. B. Agrochallenge, SIA Paris, Weineuropameisterschaft entsandt werden. ●



*Die langjährige Arbeit hat sich gelohnt: In den 25 Jahren wurden zahlreiche EU-Projekte durchgeführt.*

**Für Informationen wenden Sie sich bitte an:** [europea.at](http://europea.at), Peter Prietl, LFS Kobenz [peter.prietl@stmk.gv.at](mailto:peter.prietl@stmk.gv.at) oder Maria Ottenschläger LFS Hohenlehen [maria.ottenschlaeger@hohenlehen.at](mailto:maria.ottenschlaeger@hohenlehen.at)



## Pensionssplitting – Halbe- halbe – eine faire Sache!

**Noch immer sind es überwiegend die Frauen, die sich um die Kindererziehung kümmern und aus diesem Grund oft Jahre vom Job weg oder teilbeschäftigt sind. Dies wirkt sich nicht nur auf den Aktivbezug aus, sondern hat auch teils gravierende Auswirkungen auf die Pension.**

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Gesetzgeber 2005 die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings geschaffen. Der erwerbstätige Elternteil kann Teile seiner Kontogutschriften an den Elternteil übertragen, der sich um die Erziehung kümmert und so den finanziellen Verlust für die Pension teilweise reduzieren.

Die Eltern können den Wert als Betrag oder als Prozentsatz für jedes Jahr festlegen. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50 Prozent der Teilgutschriften aus Erwerbstätigkeit übertragen werden. Die Übertragung auf den erziehenden Elternteil ist jedoch nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage möglich.

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Die Übertragung der Teil-

gutschriften muss grundsätzlich bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Ein gemeinsamer Antrag für mehrere Kinder ist möglich. Insgesamt können für höchstens vierzehn Kalenderjahre Teilgutschriften im Sinne des Pensionssplittings übertragen werden – und zwar sowohl für leibliche Kinder als auch Adoptiv- und Pflegekinder. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z. B. für Arbeitslosengeld, Krankengeld), können nicht übertragen werden. Die Übertragung ist unwiderruflich und kann daher später, z. B. im Fall einer Scheidung oder Arbeitsunfähigkeit, nicht rückgängig gemacht werden.

Vor der Antragstellung ist es sinnvoll, Einsicht in die Pensionskonten beider Elternteile zu nehmen. Das ist möglich unter [neuespensionskonto.at](https://www.neuespensionskonto.at) (per ID Austria),



*Regina Pribitzer,  
Vorsitzende der  
Gewerkschaft der  
Landwirtschafts-  
lehrer:innen*

über FinanzOnline oder auf direkte Nachfrage bei der Pensionsversicherungsanstalt. So wissen die Elternteile, wie hoch ihre Gutschriften im jeweiligen Jahr, das gesplittet werden soll, sind, und können leichter entscheiden, wie viel Prozent der Gutschrift von einem zum anderen Elternteil übertragen werden soll.

Der überwiegend erziehende Elternteil sammelt in den ersten vier Jahren ab Geburt des Kindes (unabhängig von einer Erwerbstätigkeit) im Rahmen der sogenannten Kindererziehungszeiten ebenfalls Gutschriften auf dem Pensionskonto.

### Vereinfachte Beispiele

Der erziehende Elternteil bekommt aus der Beitragsgrundlage für die Kindererziehung von derzeit Euro 2.090,61 (Jahr 2023) pro Monat eine jährliche Gutschrift im Pensionskonto in der Höhe von Euro 446,55 und bezieht kein weiteres Einkommen. Der erwerbstätige Elternteil verdient monatlich Euro 3.700,- brutto. Daraus ergibt sich eine jährliche Gutschrift von Euro 922,04. Die beiden Elternteile könnten die gemeinsame Gutschrift von in Summe Euro 1.368,59 zu gleichen Teilen je Euro 684,30 auf ihre Pensionskonten aufteilen. Sie vereinbaren daher, dass der erwerbstätige Elternteil Euro 237,74 an den erziehenden Elternteil überträgt. Vereinbaren sie dies für alle vier Jahre der Kindererziehung, erhöht sich die Pension des erziehenden Elternteils um rund Euro 68,- monatlich.\*

Auch bei einer Teilbeschäftigung des erziehenden Elternteils würde sich durch ein Pensionssplittling eine höhere monatliche Gesamtgutschrift ergeben. Wenn der erziehende Elternteil nach dem vierten Geburtstag des (jüngsten) Kindes Teilzeit arbeitet und Euro 1.550,- brutto verdient, ergibt sich eine jährliche Pensionsgutschrift von Euro 386,26. Wenn der voll erwerbstätige Elternteil Euro 3.700,- verdient, ergibt sich eine jährliche Pensionsgutschrift von Euro 922,04. Insgesamt hätte das Paar Euro 1.308,30 als jährliche Pensionsgutschrift. Wird der Betrag wieder zu gleichen Teilen aufgeteilt, ergibt dies eine Gutschrift von jährlich Euro 654,15 auf jedem Pensionskonto. Sie vereinbaren daher, dass der voll erwerbstätige Elternteil Euro 267,89 an den erziehenden Elternteil überträgt. Vereinbaren sie ein Pensionssplittling vom vierten bis zum siebenten Geburtstag des Kindes, erhöht sich die Pension des erziehenden Elternteils bei diesem Beispiel um rund Euro 57,- monatlich.\*

Für viele junge Eltern liegt die Pension in weiter Ferne und sie beschäftigen sich daher kaum damit. Die Antragsfrist für das Pensionssplittling ist aber beschränkt und deshalb kann nur allen Eltern, deren jüngstes Kind noch keine zehn Jahre alt ist, geraten werden, sich über das Pensionssplittling Gedanken zu machen!

\* (Gehaltserhöhungen und Aufwertungsfaktoren sind in den Beispielen nicht berücksichtigt.)

### Urlaub für Mitglieder in den GÖD-Hotels

Eine GÖD-Mitgliedschaft bietet zahlreiche Vorteile, u.a. stehen GÖD-Mitgliedern und deren Angehörigen drei attraktive Unterkünfte zu günstigen Konditionen zur Verfügung: Das Alpenhotel Moaralm in Obertauern, das Apartmenthaus in Kirchberg in Tirol sowie das Wellnesshotel Sportalm in Maria Alm bieten für jede:n etwas.

Nähere Informationen über Preise, Lage und Ausstattung sowie die Möglichkeit zur Buchung unter: [goed-hotels.at](http://goed-hotels.at). Einem – auch finanziell – unbeschweren Urlaubsvergnügen steht also nichts im Wege.

*(Reinhard Huber, Vorsitzender Landesleitung Salzburg)*



# Vergütung für Mehrdienstleistungen („Überstunden“)

**Die für unseren Bereich gültigen gesetzlichen Regelungen im Gehaltsgesetz (§ 61 GehG) zur Abgeltung von Mehrdienstleistungen treffen für Lehrpersonen im alten Dienstrecht eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen (MDL).**

Im neuen Lehrerdienstrecht findet man die gesetzlichen Regelungen in § 24 LLVG mit dem Verweis auf das GehG. Die wichtigsten Inhalte aus beiden Gesetzen werden im folgenden Artikel erläutert.

## 1. Was sind dauernde Mehrdienstleistungen (MDL)?

Dauernd eingeteilte Mehrdienstleistungen laut Beschäftigungsnachweis (über 20 WE bzw. über 24 Wochenstunden) Vertretungsstunden für einen **mehr als 14 Tage** abwesenden Lehrer

## 2. Wie viele MDL muss/kann ich machen? Grundsätzlich kann lt. § 43 LLDG Abs.4 eine Lehrperson nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von **fünf WE** verhalten werden. Eine Lehrperson im neuen Dienstrecht kann lt. § 8 LLVG Abs.7 bis zu **drei weiteren Wochenstunden** herangezogen werden.

**3. Wie hoch ist die MDL-Vergütung?** Die für eine Woche anfallende **MDL-Vergütung beträgt 1,30 Prozent des Monatsentgelts** der Lehrperson, wobei Dienstzulagen und Vergütungen nicht zuzuzählen sind.

Nach derselben Berechnungsart wie dauernde MDL werden vergütet:

- Zusätzlich angeordneter Unterricht, der keine Vertretung darstellt (z. B. ProjektU, FörderU)
- Zusätzlich angeordneter Erzieherdienst, der keine Vertretung darstellt (z. B. Elterntag, Anreise)
- Für im alten DR befindliche Lehrpersonen bei Supplierung eines Unterrichtsblockes von mehr als drei Stunden an einem Tag (z. B. Praxisprogramm)

**4. Wann wird die MDL-Vergütung bezahlt bzw. eingestellt?** Die Vergütung für dauernde MDL wird während des gesamten Unterrichtsjahres bzw. Unterrichtszeit-

raums, ohne Gegenrechnung einzelner ausgefallener Unterrichtsstunden bezahlt. Die Vergütung für dauernde MDL ist nach Maßgabe des § 61 Abs. 5 bis 7 GehG einzustellen. Aufgrund des Verweises auf das Schulzeitgesetz ergeben sich damit geringfügige Abweichungen, an welchen Tagen die MDL-Vergütung eingestellt wird. Ich verweise deswegen auf die PV der Länder bzw. deren Website.

**5. Ausmaß der Kürzung der MDL-Vergütung:** Bei der Einstellung der MDL-Vergütung an einzelnen Tagen werden bei Lehrpersonen, die an bis zu fünf Tagen der betroffenen Woche Unterricht/Erzieherdienst zu leisten hätten, pro Tag ein Fünftel der MDL-Vergütung dieser Woche gestrichen. Hätte die Lehrperson in der betreffenden Woche an sechs Tagen Unterricht/Erzieherdienst zu leisten (z. B. Erwachsenenbildung an Samstagen), so wird pro Tag ein Sechstel der MDL-Vergütung gestrichen.

## Fallbeispiele bei Annahme einer 5-Tage-Woche

**Fall 1:** Eine vollbeschäftigte Lehrperson im neuen DR (Bruttogehalt von Euro 3.116,10 ist mit 25 Wochenstunden (23 + „2“) beschäftigt. Sie erhält als MDL-Vergütung für 1 WStd. 1,3 Prozent ihres Gehaltes, das sind Euro 40,50 pro Woche. Die Einstellung von 1/5 der MDL-Vergütung macht bei dieser Lehrperson eine Kürzung um Euro 8,10 aus.

**Fall 2:** Der Lehrer hält am Montag und Dienstag Unterricht und nimmt von Mittwoch bis Freitag an einer dreitägigen Exkursion teil.

Der Donnerstag wäre ein dienstplanmäßig freier Tag des Lehrers. Abzug von 2/5 der MDL-Vergütung für Mittwoch und Freitag. ●



Dipl. Päd. Stefan Frischmann,  
Vorsitzender der Landesleitung Tirol



# Besoldungsreform 2023

---

Im Oktober 2023 wurde im Nationalrat die Besoldungsreform 2023 beschlossen, wobei Verschlechterungen für die Dienstnehmerinnen und -nehmer vom Verhandlungsteam der GÖD erfolgreich abgewendet werden konnten.

Insbesondere Kolleginnen und Kollegen bei denen bisher wenige oder keine „sonstige Zeiten“ bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) berücksichtigt wurden, profitieren möglicherweise von der neuen Regelung. Aus der Besoldungsreform 2023 kann sich ein neues BDA mit Auswirkungen auf den Vorrückungstermin ergeben, wobei allfällig daraus ergebende Nachzahlungen rückwirkend ab 1. Mai 2016 erfolgen.

## Wen betrifft die Besoldungsreform 2023?

Eine Neufestsetzung des BDA erfolgt bei allen Kolleginnen und Kollegen, bei denen bereits im Zuge der Besoldungsreform 2019 eine Neufestsetzung

notwendig wurde sowie Kolleginnen und Kollegen bei denen dies damals auf Antrag erfolgte. Diese Kolleginnen und Kollegen müssen in der Regel nicht tätig werden, da die Neufestsetzung amtswegig vorgenommen wird. Lehrkräfte im Schema pD sind von der Neufestsetzung im Rahmen der Besoldungsreform 2023 normalerweise nicht betroffen.

## Kann sich aus der Besoldungsreform 2023 eine Verschlechterung ergeben?

Um finanzielle Einbußen zu verhindern, wurde für Personen, bei denen sich das BDA verschlechtert, eine „Schutzklausel“ eingeführt. Durch eine Ergänzungszulage wird bei diesen wenigen Lehrkräften der Monatsbezug gewahrt, der dem bisherigen Besitzstand entspricht.

Nähere Informationen zur Besoldungsreform 2023 sind unter [goed.at/aktuelles/news/goed-info-besoldungsreform-2023](https://goed.at/aktuelles/news/goed-info-besoldungsreform-2023) zu finden. ●

# Karenzurlaub und Familienzeitbonus

---

## Änderungen

Für Eltern von ab 1. November 2023 geborenen Kindern gibt es Änderungen bezüglich des Anspruchs auf Karenzurlaub. Dieser besteht nur mehr dann im vollen Umfang von 24 Monaten, wenn

- der zweite Elternteil zumindest zwei Monate Karenzurlaub in Anspruch nimmt oder
- es sich um Alleinerziehende handelt.

Ist dies nicht der Fall, so endet der Karenzanspruch nach 22 Monaten. Wenn der zweite Elternteil keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat (z. B. Selbständige, Studierende, Arbeitslose) dann besteht der „volle“ Anspruch von 24 Monaten nur, wenn zwischen dem Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt und dem Beginn der Karenz für den



DI Reinhard Huber,  
Vorsitzender der  
Landesleitung  
Salzburg

anspruchsberechtigten Elternteil mehr als zwei Monate liegen.

Die Möglichkeit drei Monate des Karenzurlaubs bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes aufzuschieben, besteht weiterhin. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass insgesamt 24 Monate Karenzurlaub nur bei einem mindestens zweimonatigen Karenzurlaub des zweiten Elternteils möglich ist.

Der Familienzeitbonus, welcher während des „Papamonats“ beantragt werden kann, wurde rückwirkend für Geburten ab 1. August 2023 auf täglich Euro 47,82 (bis zu Euro 1.482,42 bei 31 Tagen) verdoppelt. Außerdem wird der Bezug **nicht wie bisher** mit einem späteren Bezug von Kinderbetreuungsgeld des Vaters **gegengerechnet**. ●



# Erweiterte Bundesleitungssitzung

**Unter der Leitung unserer Vorsitzenden Regina Pribitzer fand vom 4. bis 5. Oktober 2023 die erweiterte Bundesleitungssitzung in St. Pölten statt.**

Die Vorsitzenden aus den Bundesländern konnten sich gemeinsam mit ihren Stellvertreter:innen von der Gastfreundschaft in Niederösterreich überzeugen.

Neben aktuellen Themen wie der Neuwahl unseres GÖD-Vorsitzenden Mag. Dr. Eckehard Quin, gibt es derzeit viele Schwerpunkte, die uns beschäftigen. Sonderverträge, Anrechnung von Vordienstzeiten sowie Vorbildungsausgleich sind nur einige Beispiele dafür. Die Aus- und Weiterbildung der Personalvertreter:innen ist ebenfalls ein großes Anliegen der Bundesleitung. Nur gut geschulte Personalvertreter:innen, die auf dem neuesten Stand sind, können ihre Aufgaben korrekt und gewissenhaft erfüllen. Darum ist ein weiterer Schulungskurs geplant, welcher Ende Febru-

ar in Salzburg stattfinden wird. Wir freuen uns auf Teilnehmer:innen aus allen Bundesländern, welche diese Angebote in Anspruch nehmen.

Abgesehen von unserer gemeinsamen Sitzung durften wir die Fachschule in Pyhra besichtigen. Schulleiter Dipl.-Päd. Dipl.-Ing. Josef Sieder hat

uns durch die Schule mit dem sehr gelungenen Neubau, den Schulbetrieb und die Verarbeitungsräume geführt. Nachdem alle Fragen beantwortet waren, durften wir prämierte Käsesorten und weitere Spezialitäten aus der schuleigenen Produktion verkosten. Wieder ein Best-Practice-Beispiel für eine top ausgestattete Fachschule mit einem motivierten und engagierten Team! Wir können stolz auf unsere Schulen und vor allem auf die Kolleg:innen an den Standorten sein. ●



*Gerald Kaiblinger,  
Vorsitzender der  
Landesleitung  
Oberösterreich*

**IMPRESSUM** „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.<sup>in</sup> Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

**Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

Nr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

Ort